

Kinderschutzkonzeption

AWO Waldkindergarten Wurzelzwerge

Tannenstr. 27

85649 Brunnthal / Faistenhaar

Telefon: 0163 6 79 77 09

waldkindergarten.brunnthal@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Definitionen
 - 2.1 Grenzverletzung
 - 2.2 Sexuelle Übergriffe
 - 2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern
 - 2.4 Sexualisierte Gewalt/Missbrauch
3. Risikoanalyse
 - 3.1 Räumliche Gefahrenzonen
 - 3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren
 - 3.2.1 Eingewöhnung
 - 3.2.2 Bring- und Abholsituationen
 - 3.2.3 Krankheiten
 - 3.2.4 Umkleidesituation, Toilettengang, Hygiene
 - 3.2.5 Essenssituationen
 - 3.2.6 Ruhezeiten
 - 3.2.7 Pädagogische Auszeiten
 - 3.2.8 Konflikte unter Kindern
 - 3.2.9 Aufenthalt am Platz und im Wald
 - 3.2.10 Ausflüge
 - 3.3 Nähe und Distanz
 - 3.3.1 Umgang zwischen Personal und Kindern
 - 3.3.2 Umgang Kindern untereinander
 - 3.3.3 Umgang zwischen externen Erwachsenen und Kindern
4. Weitere Präventive Maßnahmen
 - 4.1 Kinderrechte
 - 4.2 Partizipation
 - 4.3 Beschwerdemanagement
 - 4.4 Verhaltenskodex
 - 4.5 Prävention und Weiterbildung im Team
5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- 5.1 Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- 5.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft
- 5.3 Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung
- 6. Anlaufstellen / Ansprechpartner
- 7. Weiterentwicklung der Schutzkonzeption

1 Vorwort

Wenn Eltern uns ihr Kind anvertrauen, übertragen sie uns für diese Zeit die Verantwortung für Betreuung, Erziehung, Bildung und den Schutz ihres Kindes. Als professionelle Fachkräfte stehen wir in der Verantwortung dafür zu sorgen, dass Kinder unsere Einrichtung als einen sicheren Ort erleben, an dem Kinderschutz und der Schutz vor jeder Form des Missbrauchs präventiv gelebt wird, um das Risiko für Übergriffe auszuschließen. Das Team setzt sich regelmäßig intensiv mit dem Thema auseinander und arbeitet an der Schutzkonzeption weiter, um sie immer an die Bedürfnisse der Kinder und der Gegebenheiten anzupassen.

Eine umfassende Trägerschutzkonzeption kann auf der Webseite AWO Kreisverband München e.V. eingesehen werden.

2 Definitionen

Erklärung von Begrifflichkeiten zum besseren Verständnis der Thematik.

2.1 Grenzverletzung

Hier wird eine persönliche Grenze des Gegenübers zufällig, unabsichtlich oder unbewusst, z. B. durch überfürsorgliches Verhalten, überschritten. Diese Grenzen könnten von jedem missachtet werden, unabhängig des Alters und Geschlechts. Grenzverletzungen sind korrigierbar. Voraussetzung dafür sind Achtsamkeit und das Beobachten der Reaktionen der Kinder durch eigenes Handeln oder das Handeln der Kollegen/Kolleginnen, welches nicht dem festgelegten Verhaltenskodex entspricht.

Nicht zu akzeptierende Grenzverletzungen sind:

- Übertriebene, körperliche Nähe und der Austausch von intimen Zärtlichkeiten.
- Küssen der Kinder und küssen lassen von Kindern.
- Missachtung des Rechts auf Intimsphäre.
- Berührungen, die über Grenzen hinweg oder in einem unzureichend geschütztem Umfeld erfolgen, z. B. im Kontext der Pflege.
- Verletzende und diskriminierende Spitznamen.
- Grenzverletzende Kleidung.
- Komplimente bzgl. der sexuellen Attraktivität.
- Gebrauch von Kosenamen.

Der Körperkontakt richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder und ist immer grenzachtend und wertschätzend, sowie angemessen.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen bewusst und beabsichtigt. Sie werden von den „Tätern/Täterinnen“ häufig damit gerechtfertigt, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, sie damit einverstanden waren oder dass andere Personen es genauso handhaben.

Sexuelle Übergriffe sind auch durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Hinwegsetzen über den Widerstand des Opfers.
- Kritik von Außenstehenden, Kollegen/Kolleginnen wird ignoriert und Normen und institutionelle Regeln missachtet.
- Mangelnde Einsicht in das eigene Fehlverhalten und keine Übernahme der Verantwortung dafür.
- Opfer und Kritiker werden abgewertet.
- Macht und Vertrauen werden missbraucht.
- Initiiieren sexueller Übergriffe ohne Körperkontakt durch sexistische Äußerungen und sexualisierte Sprache, entsprechende Spiele, sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und anzügliche Blicke.
- Unter sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt fallen eine zu intime körperliche Nähe, sexuell grenzverletzende Berührungen sowie der Austausch sexuell gefärbter Zärtlichkeiten. Abhängig von der Intensität der Übergriffe können diese bereits in den Bereich des sexuellen Missbrauchs fallen und sind somit strafbar.

Sexuelle Übergriffe sind kindeswohlgefährdend und können eine Vorbereitung zum sexuellen Missbrauch in Einrichtungen darstellen.

2.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Hier wird nicht von Opfern und Tätern, sondern von übergriffigen oder betroffenen Kindern gesprochen. Ein sexueller Übergriff ist daran erkennbar, dass das Kind mit Machtmitteln seine sexuellen Bedürfnisse gegenüber anderen Kindern durchsetzt oder das andere Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich vorwiegend unterlegene Kinder aus, die entweder jünger sind, einen geringeren Status in der Gruppe oder im Sozialen haben, weniger begabt, weniger kräftig, weniger intelligent oder weniger kommunikationsfähig sind. Die betroffenen Kinder werden manipuliert durch Erpressung oder Versprechungen. Übergriffige Kinder drängen auch auf Geheimhaltung, was mit zunehmendem Alter darauf hindeutet, dass das übergriffige Kind seine verbotene Handlung auch als solche erkennt.

2.4 Sexualisierte Gewalt/ Missbrauch

Jede sexuelle Handlung an Kindern, die ohne deren wissentlicher Zustimmung aufgrund körperlicher, seelischer oder sprachlicher Unterlegenheit erfolgt, wird als sexueller Missbrauch oder Gewalt eingestuft. Täter nutzen ihre Macht und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Sexueller Missbrauch stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar und geschieht nicht aus Versehen. Bei Kindern unter 14 Jahren geht man grundsätzlich davon aus, dass sie sexuellen Handlungen noch nicht zustimmen können, so dass es sich immer um sexuelle Gewalt handelt. Strafbarer sexueller Missbrauch liegt vor, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt, wie z. B. sich vom Kind befriedigen lässt, die Genitalien des Kindes manipuliert oder ihm Zungenküsse gibt. Als schwere Form der sexuellen Gewalt gelten orale, anale oder vaginale Vergewaltigungen. Als Machtmisbrauch gilt auch, wenn der Körper des Kindes nur indirekt einbezogen wird, z. B. wenn jemand vor Kindern masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordert. Dies kann auch vor der Webcam geschehen.

3 Risikoanalyse

Gefährdende Situationen und Gefahrenzonen im Alltag, die Täter für Übergriffe nutzen könnten.

3.1 Räumliche Gefahrenzonen

Hierzu zählen der Bauwagen und die Hütte, bei Aufenthalt im Freien, der Pipiplatz, dichter Bewuchs im Wald, am Kindergartenplatz, in Spielhäusern-/tipis, sowie hinter der Hütte und dem Bauwagen.

In der Hütte und dem Bauwagen gelten folgende Regeln:

- Türen von Hütte und Bauwagen bleiben offen oder nur angelehnt, wenn das Wetter es zulässt. Alle Rückzugsmöglichkeiten werden regelmäßig von allen Fachkräften abwechselnd gesichtet.
- Die Kinder gehen nicht mit zum Toilettenbereich der Fachkräfte.
- Fremde Personen, die sich bei uns am Gelände aufhalten, werden direkt angesprochen. Am Platz dürfen sich Fremde nur zu Informationszwecken aufhalten und werden notfalls auch vom Platz verwiesen.

3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Unter diesen Punkt fallen alle Handlungen und Geschehnisse im Kindergartenalltag, die für die Kinder potenzielle Risiken darstellen können. Um größtmöglichen Schutz für die Kinder zu gewährleisten, wurden Regeln festgelegt.

3.2.1 Eingewöhnung

- Es wird ein Aufnahmegeräusch geführt. Besonderheiten des Kindes oder in der Familie werden dem gesamten Team mitgeteilt. Andere Eltern werden über Eingewöhnungen informiert.
- Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes.
- In der Eingewöhnung wird das Kind genau beobachtet. Dadurch können wir Bedürfnisse und Vorlieben des Kindes kennenlernen, um auf das Kind eingehen zu können und eine Bindung aufzubauen.
- Für die Eingewöhnung ist das gesamte Team zuständig und nicht nur eine Person allein.
- Das Kind kann sich selbst eine Bezugsperson wählen, diese wird nicht vorab festgelegt.
- Die Grenzen des Kindes werden respektiert.

3.2.2 Bring- und Abholsituation

- Die Bringzeit ist auf 8 – 8.15 Uhr festgelegt. Abholzeit vor dem Mittagessen ist 12.15 – 12.30 Uhr, nach dem Essen ab 13.15 bis 14 Uhr.
- Können die Zeiten nicht eingehalten werden, ist das Kindergarten Team vorab zu informieren.
- Bringende oder abholende Personen sind dem Team bekannt und sind in den Unterlagen eingetragen, so dass mit dem Ausweis die Identität geprüft werden kann.
- Die Kinder werden nur persönlich übergeben und abgeholt.
- Kinder, die abgeholt werden, dürfen ihren Abholern nicht über die Grenze entgegenlaufen.
- Die Kinder werden vor der Hütte abgegeben und in Empfang genommen. Ausnahmen gibt es während der Eingewöhnung, sowie an Tagen, wo Befindlichkeiten der Kinder dies erfordern. Sowie wenn die Eltern die Wechselklamotten im Bauwagen auffüllen/auswechseln müssen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass sich gerade kein Kind umzieht.

3.2.3 Krankheiten

- Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten, meldepflichtige Erkrankungen müssen dem Kindergarten unverzüglich mitgeteilt werden, um die Gesundheit der anderen Kinder und des Personals zu gewähren.
- Es wird darauf geachtet, dass sich Kinder nicht krank in der Einrichtung aufhalten und sich entsprechend ihres Krankheitsbildes zuhause ausreichend auskurieren können.

3.2.4 Umkleidesituation, Toilettengang, Hygiene

- Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert, so dass Kinder auch allein, auch ohne andere Kinder, auf die Toilettenplätze gehen dürfen, wenn sie dies wünschen.
- Die Fachkräfte gehen mit auf die Toilettenplätze, wenn Kinder Unterstützung benötigen.
- Eltern betreten die Toilettenplätze falls notwendig, nur allein mit dem eigenen Kind, wenn gerade keine anderen Kinder anwesend sind.
- Für das „kleine Geschäft“ gibt es einen Platz, mit einem Sichtschutzaun, um den Kindern eine Privatsphäre zu ermöglichen und sie vor Blicken von außen zu schützen.
- Für das „große Geschäft“ steht den Kindern ein Zelt mit einer Campingtoilette zur Verfügung, um ihnen auch dort in Ruhe, vor Blicken geschützt, den Toilettengang zu ermöglichen.
- Umkleiden bei „Toilettenunfällen“, nassgeregnet Kleidung oder ähnlichem, erledigen die Kinder nach Möglichkeit eigenständig und einzeln im Bauwagen oder mit Unterstützung des Personals bei geöffneter Bauwagentür, wenn dies die Temperaturen zulassen, sonst nur angelehnt. Die Kollegen werden immer informiert, bevor man mit einem Kind allein zur Unterstützung in den Bauwagen geht.
- Wer dem Kind hilft, darf das Kind selbst entscheiden, wenn es die Situation zulässt.
- Im Sommer wird Sonnencreme bereits zu Hause von den Eltern aufgetragen. Bei Bedarf können sich die Kinder mit der vom Kindergarten zur Verfügung gestellten Creme ein zweites Mal, überwiegend eigenständig eincremen. Das Personal steht unterstützend zur Seite, auch hier können die Kinder entscheiden, wer sie unterstützt, wenn die Situation dies zulässt.

3.2.5 Essenssituationen

- Um 9 Uhr wird gemeinsam die Brotzeit und um 12.30 Uhr das Mittagessen eingenommen.
- Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was und wie viel sie essen möchten.
- Wenn ein Kind vor dem Mittagessen noch einmal das Bedürfnis verspürt etwas zu essen, wird ihm dies nicht verwehrt.
- Beim Mittagessen und der „gesunden Brotzeit“ werden die Kinder angehalten, Rücksicht auf die anderen zu nehmen und gerecht zu teilen.
- Wenn draußen zu Mittag gegessen wird, dürfen sich die Kinder das Essen eigenständig portionieren. In der Hütte fehlt hierfür der Platz.
- Die Kinder bekommen genügend Zeit zum Essen.
- Der Teller muss nicht leer gegessen werden.
- Haben die Kinder viel zu viel auf den Teller genommen, werden Kompromisse gefunden, ob z. B. noch ein Löffel gegessen wird oder am nächsten Tag gemeinsam der Teller gefüllt wird.
- Essen wird nicht als Strafe oder Belohnung genutzt (z. B. Vorenthalten der Nachspeise bei unpassendem Benehmen oder wenn die Hauptspeise nicht aufgegessen wurde)

- Das Mittagessen findet um ca. 12.30 Uhr gemeinsam statt. Die Kinder können bis 12.30 Uhr vor dem Essen oder wieder nach dem Essen ab 13.15 Uhr abgeholt werden.

3.2.6 Ruhezeiten

- Wenn Kinder das Bedürfnis für eine Ausruhzeit haben, können sie im Bauwagen die Kuschelecke nutzen.
- Während Kinder sich zu Ruhezeiten in den Bauwagen zurückziehen, wird das Kind nach Wunsch oder Möglichkeit begleitet oder dieser Bereich vom Fachpersonal regelmäßig gesichtet. Die anderen Kollegen werden in Kenntnis gesetzt und haben jederzeit Zugang zum Bauwagen.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, Bücher anzusehen, ein Buch vorgelesen zu bekommen, eine Geschichte/Musik anzuhören und einfach zu entspannen und auszuruhen.
- Die Fachkräfte liegen nicht gemeinsam mit den Kindern in der Kuschelecke.

3.2.7 Pädagogische Auszeiten

- Auszeiten finden vordergründig statt, um zu verhindern, dass ein Kind, einem anderen einen Schaden zufügt oder um einen Schaden, von dem Kind selbst, abzuwenden.
- Auszeiten sind stets altersentsprechend gestaltet.
- Das Kind bekommt eine Auszeit, um sich selbst zu regulieren und selbstwirksam zu werden. Dabei wird es vom Personal durch ein Gespräch, in seinem Handeln unterstützt und begleitet.
- Die Eltern des Kindes werden über die Auszeit informiert.

3.2.8 Konflikte unter Kindern

- Die Kinder werden unterstützt eigenständig Lösungen zu finden, um ihre Konflikte nach Möglichkeit allein zu lösen.
- Bei Hilfestellung wird kein Urteil gefällt, sondern sachlich und kindgerecht Problemlösungsstrategien aufgezeigt.
- Es wird keiner beschuldigt.
- Kollegen/Kolleginnen werden zum Vorfall befragt oder darüber informiert.

3.2.9 Aufenthalt am Platz und im Wald

- Der Platz und auch die Aufenthaltsorte im Wald werden täglich auf Gefahrensituationen überprüft und auch während der Freispielzeit kontrolliert.
- Während des Freispiels werden die Spielbereiche regelmäßig gesichtet und kontrolliert.

- Das Personal verteilt sich gleichmäßig auf dem Gelände, um die Kinder zu beaufsichtigen.
- Die Kinder dürfen sich ausprobieren, sodass ein Verletzungsrisiko nie ganz ausgeschlossen werden kann.
- Bei Wasserspielen im Sommer tragen die Kinder geeignete Kleidung, sie sind niemals nackt und werden immer beaufsichtigt.
- Fremde werden angesprochen und über den Grund ihres Aufenthaltes befragt.

3.2.10 Ausflüge

- Ausflüge finden nur mit ausreichend Aufsichtspersonen statt.
- Die Kinder werden stets beaufsichtigt, auch bei Toilettengängen, Hilfestellung dabei leisten nur die Fachkräfte.
- Es wird darauf geachtet, dass Kinder von fremden Personen nicht angesprochen, fotografiert oder gefilmt werden.

3.3 Nähe und Distanz

Da täglich unterschiedliche Personen im Kindergarten aufeinandertreffen, sind Verhaltensregeln für dieses Zusammentreffen zum Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dies betrifft Fachkräfte und Kinder, Eltern, Verwandte, Besucher, Freunde und Geschwister sowie Handwerker. Für das Zusammentreffen dieser Personengruppen wurden Regeln aufgestellt.

3.3.1 Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal

Den Kindern wird Geborgenheit, ein sicheres Umfeld mit Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und der Anerkennung ihrer Persönlichkeit gegeben. Emotionale und körperliche Zuwendung ist für die Entwicklung der Kinder und für eine vertrauensvolle Beziehung zum pädagogischen Personal sehr wichtig. Im Umgang mit dem Kind ist Vertrauen, Offenheit und Interesse eine wichtige Grundlage, damit sich Kinder auch aus freien Stücken an die Betreuer wenden, wenn sie in Situationen kommen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für das pädagogische Personal gelten daher folgende Regeln:

- Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden und sie bekommen den angemessenen Körperkontakt, den sie selbst einfordern und der altersentsprechend ist.
- Wenn Kinder Schutz und Nähe suchen, wird ihnen dies auf angebrachte Weise und für den notwendigen Zeitraum gegeben, sie werden aber nicht gegen Ihren Willen festgehalten.
- Kinder und Fachkräfte werden in keiner Form geküsst.
- Der Begriff „Liebe“ ist in einer Beziehung im pädagogischen Alltag tabu.
- Die Kinder werden mit ihren Namen angesprochen und nicht mit Spitznamen oder Verniedlichungsformen.

- Einzelne Kinder bekommen keine Sonderbehandlung und werden auch nicht beschenkt.
- Ein „Nein“ des Kindes, seine Meinung, sein Willen und seine Entscheidungsfreiheit werden respektiert.
- Das Schamgefühl und die individuelle Grenzempfindung des Kindes, wird geachtet und die Intimsphäre, die es braucht, gegeben.
- Die Selbstbestimmung der Kinder wird unterstützt und ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit gefördert.
- Kinder werden nicht abgewertet oder ausgegrenzt.
- Kinder werden ermutigt, ihren Standpunkt zu äußern und sich mit ihren Anliegen an die Fachkräfte zu wenden.
- Die Fachkräfte haben mit den Kindern keine „Geheimnisse“. Bei Geschenken, z. B. für Geburtstagskinder oder Eltern, wird von einer Überraschung gesprochen, denn diese führt zu einer Auflösung. Ein Geheimnis bleibt geheim und kann einen negativen Charakter haben.
- Medikamente werden nur in Ausnahmefällen und mit ärztlicher Bescheinigung gegeben.

3.3.2 Umgang zwischen Kindern untereinander

Auch im Miteinander der Kinder können Grenzen überschritten werden und kann übergriffiges oder distanzloses Verhalten auftreten. Die Fachkräfte sind Vorbilder und leben den Kindern ein angemessenes Verhalten vor, beobachten und geben Orientierung und Hilfestellung. Es wurden folgende Regeln festgelegt.

- Fachkräfte achten darauf, dass die Kinder ihre Grenzen gegenseitig wahren.
- Dass Kinder sich nicht von anderen Kindern vereinnahmen oder bevormunden lassen
- Sie werden unterstützt sich selbst zu behaupten, sie werden in ihrer Selbstbehauptung unterstützt „Nein“ zu sagen, wenn sie im Spiel Körperkontakt und Berührungen.
- Dass Kinder sich nicht gegenseitig schlagen, kratzen und beißen
- Dass kein Kind ausgegrenzt wird
- Die Kinder werden unterstützt „Nein“ zu sagen, wenn sie im Spiel Körperkontakt und Berührungen von anderen Kindern nicht möchten.
- Bei den Toilettenbereichen halten sich die Kinder nur während des Toilettengangs auf und schauen anderen Kindern nicht zu, um deren Intimsphäre zu wahren.
- Altersentsprechende Doktorspiele mit Berührungen sind erlaubt, wenn alle Mitspieler einverstanden sind. Mit Eltern tauschen wir uns bei Bedarf über dieses Thema aus.

3.3.3 Umgang zwischen externen Erwachsenen und Kindern

Während der Kindergartenzeit halten sich täglich unterschiedliche Personen wie Eltern, andere abholberechtigte Personen, Handwerker, Besucher usw. auf unserem Platz auf oder werden im Wald getroffen. Außenstehende und Abholende werden deshalb im Kontakt mit den Kindern beobachtet und falls nötig, angesprochen. Auch wenn die Offenheit und die Neugierde der Kinder unterstützt werden soll, gibt es Regeln, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

- Fremde Personen werden von den Fachkräften begrüßt und über den Grund ihrer Anwesenheit befragt.
- Die Kinder werden nicht mit fremden Personen (außer der eigenen Eltern oder anderen Abholenden) allein gelassen.
- Eltern oder andere Erwachsene küssen, knuddeln oder maßregeln keine fremden Kinder.
- Eltern gehen nicht mit ihrem Kind zu den Toilettenbereichen, wenn sich dort andere Kinder aufhalten.
- Eltern betreten den Bauwagen nur, wenn sich dort gerade keine Kinder, z. B. zum Umkleiden, aufhalten.
- Eltern informieren vorab, wenn das Kind von einer anderen Person abgeholt wird.
- Sollte in der Abholzeit in Hütte, Bauwagen, Tipi, etc. eine pädagogische Aktivität noch nicht beendet sein, warten die Eltern abseits auf ihr Kind.

4. Weitere Präventive Maßnahmen

4.1 Kinderrechte

Kinder haben gesetzlich geregelte Rechte haben. Auch in der pädagogischen Arbeit spielen diese eine Rolle.

- Recht auf Privatsphäre, ihrer persönliche Ehre und Würde.
- Recht auf Meinungsäußerung.
- Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.

4.2 Partizipation

Kinder haben in der Einrichtung Beteiligungsrechte in allen sie betreffenden Entscheidungen und Angelegenheiten. Dies stellt auch einen Schutzfaktor für sie dar, da sie wahrnehmen, dass ihre Meinung zählt, dass sie angehört und ernst genommen werden. Dadurch wird es den

Kindern erleichtert, auch von Missbrauchsverstößen, sexueller Gewalt, Übergriffigkeit oder Grenzverletzungen berichten zu können. Ausgenommen von diesen Rechten sind Entscheidungen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Kinder betreffen.

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie darüber denken.

Mehr Informationen zum Thema Beschwerderecht und Partizipation der Einrichtung können in der „Pädagogischen Konzeption“ unter Punkt 4 nachgelesen werden.

Das Demokratie- und Partizipationsverständnis ist auch unmittelbar abzuleiten aus den für alle AWO- Einrichtungen bindenden Leitsätzen, nachzulesen in der AWO Rahmenkonzeption.

4.3 Beschwerdemanagement

Kinder haben das Recht, ihre Beschwerden im Alltag direkt anzubringen.

Zurückhaltenderen Kindern wird durch eine aufmerksame Beobachtung und Hilfestellung der Fachkräfte dafür auch ein passender Rahmen geboten.

Auch Eltern dürfen jederzeit ihre Meinung, Bedürfnisse und Probleme ansprechen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen und so die Qualität der Pädagogischen Arbeit zu verbessern. Bei Anfragen für einen intensiveren Austausch gibt es einen zeitnahen Gesprächstermin. Austauschmöglichkeiten gibt es auch in Tür- und Angelgesprächen, telefonisch, per Mail, bei Elternabenden oder über den Elternbeirat, die KIKOM App, sowie den jährlichen Eltern- bzw. Entwicklungsgesprächen. Das gesamte Beschwerdemanagementverfahren ist in unserer pädagogischen Konzeption nachzulesen.

4.4 Verhaltenskodex

Mitarbeiter des AWO Kreisverband München-Land e.V. verpflichten sich, nach einem aus den Kinderrechten resultierenden Verhaltenskodex zu handeln und sich an dessen Regeln zu halten. Ergänzend dazu wurden einrichtungsspezifische Regeln erarbeitet, die den Schutz und die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung gewährleisten sollen.

4.5 Prävention und Weiterbildung im Team

Die präventiven Maßnahmen beginnen schon im Vorstellungsgespräch. Kinderschutz und Missbrauch werden direkt angesprochen, um potenzielle Täter abzuschrecken. Bereits bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, wird das Einrichtungseigene Schutzkonzept, sowie der Verhaltenskodex durchgesprochen und unterschrieben. Neue Mitarbeiter werden sorgfältig eingearbeitet. Die regelmäßige Vorlage eines erweiterten, polizeilichen Führungszeugnisses aller Mitarbeiter ist Pflicht.

Hilfe bei Toilettengängen, Körperkontakt, wie dem Eincremen mit Sonnencreme, dem Umkleiden und Aufsicht in Ruhephasen wird anfangs nur, von den bereits bekannten Fachkräften, geleistet, bis die Kinder Vertrauen bei neuen Mitarbeitern aufgebaut haben.

Um den Schutzauftrag in der Einrichtung verantwortungsvoll wahrnehmen zu können, nutzen die Fachkräfte die Möglichkeit, sich auf Team- und Leitungsebene zu beraten und in Form von Fortbildungen, Fachliteratur oder auch Supervisionen fachlich weiterzubilden. Sie reflektieren die Arbeit und tauschen sich mit Kollegen aus, um sich zu sensibilisieren, ihre eigene Handlungskompetenzen zu stärken und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Zu den präventiven Schutzmaßnahmen im Alltag gehört, dass sich gegenseitig informiert wird, wenn z. B. ein Kind zum Umkleiden in den Bauwagen begleitet wird.

Hierzu gehört auch das Bewusstsein der Vorbildfunktion, was Körperkontakt und einen achtsamen Umgang betreffen. Die Mitarbeiter sollen sich austauschen und sich gegenseitig auf mögliches Fehlverhalten aufmerksam machen.

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.1 Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Besteht der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch die Eltern, wird dies durch die Dokumentation von Fakten schriftlich festgehalten. Gewichtige Anhaltspunkte müssen wahrgenommen und eingeschätzt werden.

Es wird sich gemeinsam im Team und mit der Leitung, nach dem 4 Augen-Prinzip ausgetauscht.
(Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung)

Wenn eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine „Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) hinzugezogen und es gibt eine gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung im Bezug auf die Hinweise (akute Gefährdung, Gefährdung vorhanden, nicht auszuschließen, bestätigt sich nicht).“

Je nach Ergebnis der Einschätzung gibt es auch unterschiedliche Vorgehensweisen. Ist eine Gefährdung akut vorhanden wird das Jugendamt informiert, ist eine Gefährdung vorhanden oder nicht auszuschließen wird das Gespräch mit den Eltern gesucht.

Anschließend wird die Entwicklung und Vereinbarungen überprüft und es ist bei Bedarf eine erneute Gefährdungseinschätzung nötig.

Bei Notwendigkeit findet eine Übergabe des Falls an das Jugendamt statt und die Eltern werden darüber informiert.

5.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft

Bestehen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft, ist eine Dokumentation notwendig und die Leitung und der Träger werden darüber informiert.

Es gibt eine Erstbewertung der Hinweise und eine Gefährdungseinschätzung, bei Bedarf mit einer ISEF. Bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wird eine Fachaufsicht und die Aufsichtsbehörde miteinbezogen, sowie der/die Beschuldigte Fachkraft freigestellt. Anschließend findet durch eine Anhörung des/r Beschuldigten, einem Gespräch mit den Eltern und einer externen Beratung, eine vertiefte Prüfung der Hinweise statt und es gibt eine zusammenfassende Bewertung der Gefährdung, welche über weitere Maßnahmen entscheiden. Dies kann ein Beratungsangebot sein oder die Information bei einer vorhandenen oder unklaren Gefährdung oder der Rehabilitation des/r Beschuldigten, wenn keine Gefährdung vorliegt.

5.3 Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Rehabilitierung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die wachsende Erziehungspartnerschaft mit Eltern, für gelingende Beziehungen zu und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team. Diese Vertrauensbasis wird langsam aufgebaut, kann aber schnell erschüttert werden z.B. durch den Verdacht von Grenzverletzungen im Kita-Alltag. Dann ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wieder aufzubauen. Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt. Dann muss der Träger alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person und der Einrichtung wieder herzustellen.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Im Schutzkonzept der Kita muss es deshalb ein Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geben, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind. Denn auch für diese Beschäftigten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Verfahren zum Schutz des fälschlich Beschuldigten und Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen:

Transparenz

Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben.

Für die falsch verdächtigte oder beschuldigte Person

Einrichtungswechsel/Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung.

Transparenz für die Eltern

Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechperson im Team.

Für das Team

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen (z.B. Teamklausur)

Aufarbeitung

Ist es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch gekommen, ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Zuerst ist jedoch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zuzuhören und die Belastung der Betroffenen anzuerkennen.

Die Rehabilitation bzw. Aufarbeitung eines Krisenfalls wird vom Träger mit verschiedenen Maßnahmen unterstützt. Insbesondere, weil ein Vorfall in der Regel auch in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Dabei ist die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise unterstützt haben, sehr hilfreich und deshalb in Anspruch zu nehmen.

Mögliche Maßnahmen zur Unterstützung des Teams sind Inhouse-Schulungen, Supervision und positive Öffentlichkeitsarbeit.

Qualitätssicherung

Wirksamer Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden und prozesshaften Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen. Dabei kommt es darauf an, immer wieder gemeinsam zu prüfen:

Wird das Schutzkonzept gelebt oder sollte es aufgefrischt werden?

Greifen die Präventionsmaßnahmen oder schleichen sich wieder alte Gewohnheiten ein?

Wie wirken sich Veränderungen im Tagesablauf, in der Zusammensetzung der Gruppen oder neue Vorschriften wie die Corona-Maßnahmen auf den Kinderschutz aus?

Regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Schutzkonzepts, auf Aktualität und Funktionalität nach Bedarf, aber spätestens nach zwei Jahren, durch das gesamte pädagogische Team.

6. Anlaufstellen / Ansprechpartner

Trägervertreter/in AWO Fachbereichsleitung Kreisverband München-Land e. V.

Susanne Schroeder 089/ 67 20 87-22 susanne.schroeder@awo-kvmucl.de

Theresa Geyer 089/ 67 20 87-28 theresa.geyer@awo-kvmucl.de

Erziehungs- und Beratungsstelle Ottobrunn

Patricia Keesman 089/6019364 eb.ottobrunn@kijuhi.awo-obb.de

Kreisjugendamt Allgemeine Jugend- und Familienhilfe München

Sekretariat 089/6221-2761 oder 089/6221-2212 kreisjugendamt@lra-m.bayern.de

Polizeiinspektion Ottobrunn 089/629800

7. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption

Die Schutzkonzeption wird alle 2 Jahre, und bei Bedarf auch vorher, auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Konzeption wurde vom gesamten pädagogischen Team der Wurzelzwerge erarbeitet, geschrieben und ist auch für die fortlaufende Überarbeitung zuständig.

Brunnthal, 13.01.2025 Sabine Binderberger